

- L e s e v e r s i o n -

Förderrichtlinien 2006 zur Verbesserung der Energienutzung in der Gemeinde Bad Zwesten im Rahmen von Gemeinschafts-Infrastrukturmaßnahmen

Die Gemeindevertretung hat in ihrer Sitzung am 29.06.2006 folgende Neufassung der Richtlinien zur Förderung der Energienutzung in der Gemeinde Bad Zwesten im Rahmen von Gemeinschafts-Infrastrukturmaßnahmen beschlossen:

1. Grundsätze

1.1 Die Gemeinde fördert Maßnahmen zur Nutzung erneuerbarer Energien und umweltschonender Technologien. Sie gibt Fördermittel zu 2.1 bis 2.2 als pauschale Anerkennung freiwilliger Umweltschutzdienstleistungen, insbesondere als Beitrag zur Betriebskostenminderung bei der langjährigen Vermeidung von CO₂- und sonstigen Umweltbelastungen.

1.2 Berücksichtigung der Betriebsstätten

Betriebsstätten in Bad Zwesten werden je sozialversicherungspflichtigen Arbeitsplatz (Basis des vorangegangenen Kalenderjahres) mit 1/3 Wohnung gleichgesetzt.

2. Förderbare Maßnahmen und Höhe der Förderung

Gefördert werden nach diesem Programm folgende Maßnahmen:

2.1 Wirtschaftsförderung

Der Antragsberechtigte kann auf Förderung nach diesem Programm verzichten und beantragen, einen Gewerbebetrieb aus Bad Zwesten als Lieferanten im Rahmen der kommunalen Wirtschaftsförderung mit einem um den aktuellen Mehrwertsteuersatz verminderten Betrag zu fördern.

2.2 Gemeinschafts-Infrastrukturmaßnahmen

Verbindungsleitungen (Nahwärme usw.) zwischen Gebäuden verschiedener Eigentümer,

- auf privaten und unbefestigten Flächen: 50,- € pro Meter,
- auf befestigten, öffentlichen Flächen: 100,- € pro Meter.

Gemessen wird die einfache Trassenlänge. Maximal 2000,- € pro versorgter Wohnung

3. Voraussetzung der Förderung

Bagatellmaßnahmen werden von der Förderung ausgeschlossen. Außerdem können kommunale Fördermittel begrenzt werden, wenn der Antragsteller im eigenverantwortlichen Bereich ganz überdurchschnittlich zur Klimabelastung beiträgt.

3.1 Ausschluss von Bagatellmaßnahmen

Es werden nur Maßnahmen gefördert, wenn die Gesamtkosten pro Projekt mindestens 2.500,-€ betragen.

Ausnahmen sind bei Anlagenerweiterungen möglich.

3.2 Andere Förderprogramme

- a) Zinslose oder verbilligte Darlehen von Bund, Land oder Kreis oder sonstigen Institutionen zur Förderung regenerativer Energien schließen eine Beihilfe nach diesen Richtlinien nicht aus.
- b) Förderprogramme von Bund, Land, Kreis oder anderen Institutionen, nach denen ein verlorener Zuschuss für Maßnahmen zur umweltschonenden Energienutzung gewährt wird, werden nicht auf die Bezuschussung nach diesen Richtlinien angerechnet. Der Gesamtzuschuss nach allen Förderprogrammen darf 60 % der Investitionskosten nicht überschreiten. Der Antragsteller hat dieses im Antrag ausdrücklich zu bestätigen.
Zuschüsse nach diesen Richtlinien werden nachrangig behandelt.

4. Antragstellung, Bewilligung, Auszahlung

4.1 Antragstellung

Der Antrag auf Bezuschussung ist schriftlich formlos zu stellen unter Beifügung eines Kostenvoranschlages sowie einer Baubeschreibung. Der Antrag soll vor Beginn der Maßnahme gestellt werden.

4.2 Bewilligung

Bewilligungsbehörde ist der Gemeindevorstand bzw. die von der Gemeinde beauftragte Stelle.

4.3 Auszahlung

Der Zuschuss kommt nach Fertigstellung der Arbeiten, nach Vorlage der Rechnungen (ggf. mit technischer Beschreibung über die Leistungsfähigkeit) und Besichtigung durch einen Beauftragten der Gemeinde zur Auszahlung.

5. Schlussbestimmungen

Auf die Gewährung eines Zuschusses nach diesen Richtlinien besteht kein Rechtsanspruch. Zuschüsse werden nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel gewährt.

Die Förderrichtlinien treten mit Beginn ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Richtlinien vom 20.03.2002 außer Kraft.

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Bad Zwesten

gez.

Michael Köhler
Bürgermeister